

# Beitritt der Solothurnischen Gebäudeversicherung zum Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung

Vom 25. Oktober 1978 (Stand 25. Oktober 1978)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. September 1978

beschliesst:

## § 1

<sup>1)</sup> Die Solothurnische Gebäudeversicherung wird ermächtigt, dem Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung vom 5. Dezember 1978 beizutreten.

## § 2

<sup>1)</sup> Die Verwaltung der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird mit dem Vollzug beauftragt<sup>2)</sup>.

## § 3

<sup>1)</sup> Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BGS [618.111](#).

<sup>2)</sup> Solothurn war Gründungsmitglied.